

## Anfrage

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber

an Landesrat Mag. Karl Wilfing

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend **Aufhebung der Novomatic-Konzession für kleines Glücksspiel**

Am 11. Mai 2016 hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid der NÖ Landesregierung betreffend Bewilligung von Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf. Somit kippte das Gericht die Novomatic-Konzession für das kleine Glücksspiel in Niederösterreich. Die Novomatic darf den Automatenbetrieb jedoch 18 Monate lang weiterführen, so erlaubt es das NÖ Spielautomatengesetz.

Die Ausschreibung von Bewilligungen für Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten nach dem NÖ Spielautomatengesetz erfolgte im Juli 2011. Eine der BewilligungswerberInnen war die Gauselmann-Gruppe, die unter Einhaltung der Frist den Antrag auf Erteilung der Bewilligung zum Betrieb von 446 Glücksspielautomaten stellte. Das Verfahren wurde von der Behörde als reines Aktenverfahren ohne Beiziehung von Sachverständigen und ohne mündliche Verhandlung durchgeführt. Daher begehrte genannte Bewilligungswerberin zu Recht Akteneinsicht, weil die Verfahrensunterlagen unter anderem Informationen über die Inhalte des NÖ Spielautomatengesetzes, über mögliches Vorgehen bei der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen und über die Auswahlentscheidungen beinhalten. Die Akteneinsicht dient somit auch dem Transparenz- und Nichtdiskriminierungsgebot, das in § 5 Abs. 2 des NÖ Spielautomatengesetzes verankert ist.

Das Ansuchen auf Akteneinsicht wurde von der Mitbewerberin am 14. Februar 2012 für den 27. Februar 2012 gestellt. Die Behörde teilte mit Schreiben vom 23. Februar 2012 mit, dass dieser Termin auf Grund des großen Umfangs der Akten (3000 Seiten) nicht einzuhalten wäre und bittet um neuerliche Terminvereinbarung ab dem 8. März.

Am 8. März erlässt die NÖ Landesregierung allerdings bereits den Bescheid mit Lizenzvergabe an die Novomatic und ohne Akteneinsicht der Mitbewerberin. Auf Grund dieses Verfahrensfehlers, der es der Mitbewerberin unmöglich machte von ihrem Recht auf Akteneinsicht Gebrauch zu machen und somit die Entscheidungsfindung der Behörde nicht einmal ansatzweise eigenständig nachprüfen, hebt der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid auf.

Viele Fragen sind zum Zeitpunkt der Antragstellung unklar, daher stellt die gefertigte Abgeordnete folgende

## Anfrage

- 1) Kommt es zu einer Neuausschreibung und somit Neu Beurteilung der Sachlage nach Aufhebung des Bescheides?
- 2) Welche Auswahlkriterien führten zum Zuschlag für den Novomatic-Konzern bei der Vergabe der Bewilligung für Landesausspielungen mit Glückspielautomaten?
- 3) Welche Auswahlkriterien fehlten den MitbewerberInnen?
- 4) Gab es im Vorfeld Absprachen mit der Novomatic?
- 5) Warum wurde der Gauselmann-Gruppe Akteneinsicht verwehrt?
- 6) Warum wurde der Bescheid erlassen, bevor die VertreterInnen der Beschwerdeführerin Akteneinsicht nehmen konnten?
- 7) Das NÖ Spielautomatengesetz normiert: *„Bei Verzicht auf die Bewilligung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten oder bei nachträglichem Wegfall der Bewilligung hat der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin die Bewilligung während einer Dauer von 18 Monaten weiter auszuüben.“*  
Gilt dies Ihrer Meinung nach auch bei Aufhebung des Bescheides, da somit eigentlich keine rechtmäßige Bewilligung vorhanden war?
- 8) Gibt es in Ihrem Ressort bzw. in der Landesregierung Bestrebungen ein Verbot des kleinen Glücksspieles wie in Wien auch in Niederösterreich durchzusetzen?